



BONIFIZIERUNGSKONSORTIUM „VINSCHGAU“

Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2024 – 2026)

aufgrund des Gesetzes 190/2012

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2024-2026) ist mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 02 vom 05.02.2024 überarbeitet und genehmigt worden.

Inhalt:

1 – PRÄMISSEN	Seite 3
2 – ZWECK DES DREIJAHRSPLANES ZUR KORRUPTIONS - PRÄVENTION	Seite 4
3 – RECHTSGRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 4
4 – DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUMS	Seite 4
5 – DER AUFBAU DES DREIJAHRSPLANES ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 5
a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention	Seite 5
b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche	Seite 6
c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos	Seite 6
6 – ÜBERPRÜFUNGS- UND KONTROLLMODALITÄTEN	Seite 9
7 – MELDUNG VON RECHTSWIDRIGEN HANDLUNGEN ODER VERSTÖSSEN (Whistleblowing)	Seite 9
8 – PROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT	Seite 10
8.1 Die Transparenz	Seite 11
8.2 Inhalt des Programmes	Seite 11
8.3 Der Verantwortliche für die Transparenz	Seite 12
8.4 Transparente Verwaltung	Seite 12
9 – SANKTIONEN	Seite 14
10 – AKTUALISIERUNG DES DREIJAHRSPLANES ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	Seite 14
11 – VERÖFFENTLICHUNG DER ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN	Seite 14
ANLAGE: Bewertung des Risikos Tabelle über die zu veröffentlichenden Daten	

1 – Prämissen

Die erlassenen Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und Integrität des Handelns in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Im Jahr 2012 hat Italien das Gesetz Nr. 190/2012 mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung erlassen, welches für alle Körperschaften die Ausarbeitung von Plänen zur Vorbeugung und Unterdrückung der Korruption vorsieht. Hierbei handelt es sich um Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßen Handelns der eigenen Bediensteten organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Kommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen. Gegenstand sind:

- die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention;
- die Einführung von Verordnungsbestimmungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge;
- die Einführung eines Verhaltenskodexes in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013.

Ogleich bereits das gesetzvertretende Dekret Nr. 150/2009 (Artikel 14: „Das unabhängige Organ zur Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen“) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter („Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können“) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel 1, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen, auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) der CIVIT übermittelt, die ihn am 11. September genehmigt hat.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung umfasst, im Sinne dieser Vorschriften sowie der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan festgelegten Leitlinien:

- eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft zudem an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

2 - ZWECK DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention wurde im Sinne der Bestimmungen des Absatz 59 – Art. 1 – des Gesetzes Nr. 190/2012 und nach den Richtlinien des nationalen Planes zur Korruptionsprävention (Piano Nazionale Anticorruzione) erstellt und verfolgt die nachfolgenden Ziele:

- Verringerung der Gelegenheiten, welche die Korruptionsfälle begünstigen könnten;
- Erhöhung der Möglichkeiten zur Aufdeckung von Korruptionsfällen;
- Festlegung von organisatorischen Maßnahmen, die das Korruptionsrisiko vorbeugen;
- Erstellung einer Verbindung zwischen Korruption und Transparenz im Hinblick auf eine umfassende Verwaltung des “institutionellen Risikos”.

Aufgrund von Art. 1, Absatz 7, des Gesetzes 190/2012 ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention in der leitenden Funktionsebene der Körperschaft zu bestimmen. Wie vom Art. 43 des Legislativdekretes Nr. 33 vom 14.03.2013 vorgesehen, ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention meist auch gleichzeitig der Verantwortliche für die Transparenz, an welchen die Anträge zur Akteneinsicht seitens der Bürger zu richten sind.

Der vorliegende Plan wurde vom Verantwortlichen der Korruptionsprävention in Zusammenarbeit mit dem Personal des Bonifizierungskonsortiums erstellt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention:

- bewertet den Grad der Korruptions- und Illegalitätsgefährdung dem die Körperschaft ausgesetzt ist und zeigt die organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen auf;
- sieht keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle vor, sondern bestimmt Durchführungs- und Kontrollregeln für jene Bereiche, die der Korruption besonders ausgesetzt sind, in dem soweit wie möglich aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl der Körperschaft, man für jene Bereiche, die Rotation des Personals vorsieht.

3 - RECHTSGRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION

- Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012;
- Rundschreiben Nr.1 vom 25. Jänner 2013 vom Präsidium des Ministerrates;
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen;
- GVD Nr. 97 vom 25.05.2016;

4 - DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES KONSORTIUMS

Im Sinne des L.G. 5/2009 und des Konsortialstatutes in geltender Fassung bildet sich die Organisationsstruktur des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ aus den Konsortialorganen und den Verwaltungsdiensten.

Die Konsortialorgane sind folgende:

- Vollversammlung
- Delegiertenrat
- Verwaltungsrat
- Präsident
- Rechnungsprüfer

- Gebietsausschüsse

Im Sinne des mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. August 2009 und folgende genehmigten „Organigramms“, sind die Verwaltungsdienste des Konsortiums gegliedert in:

- Organe
- Direktion
- Gebietsausschüsse
- Technische Verwaltung
- Finanzwesen
- Verwaltung
- Kataster und Inkasso
- Sekretariat

5 - DER AUFBAU DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONS-PRÄVENTION

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge – die größtmögliche Einbeziehung aller Personen vor, welche Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, eventuell auch als Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans. Ausgehend von diesem Ansatz sind die Verantwortlichen zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns der einzelnen Beteiligten innerhalb der Körperschaft verpflichtet.

Zu diesem Zweck werden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- Mitarbeit bei der Erstellung des Risikokataloges der Organisationsstrukturen und der jeweiligen Arbeitsabläufe in Form von Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integrires Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals des Konsortiums durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer korrekten Verwaltung der Körperschaft dient.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung wurde mit folgendem Verfahren erstellt:

- a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention;
- b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche;
- c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.

a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention

Im Sinne des Gesetzes 190/2012 muss jede Körperschaft einen eigenen Verantwortlichen für die Korruptionsprävention ernennen. Mit Beschluss Nr. 10 vom 08.09.2016 wurde der Direktor des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ Herr Gottfried Niedermair zum Verantwortlichen für die Korruptionsprävention ernannt. Gleichzeitig wurde er auch zum Verantwortlichen für die Transparenz

ernannt.

Seine Kompetenzen sind:

- die Ausarbeitung des Entwurfs des Plans für die Korruptionsprävention;
- bestimmt den treffenden Vorgang für die Auswahl und die Schulung der Mitarbeiter in Arbeitsbereichen mit hohem Korruptionsgrad;
- Überprüfung der Wirksamkeit und Tauglichkeit des Planes;
- schlägt Änderungen des Planes vor, wenn erheblich Missachtung der Bestimmungen vorliegen, bzw. wenn sich die Betriebsstruktur ändert;
- den Korruptionsgrad der verschiedenen zugewiesenen Aufträge abwägen.

b) Erhebung und Bewertung der Risikobereiche

Das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten ermittelt, welche in die sogenannten Risikobereiche laut Gesetz 190/2012 fallen. Mit beiliegender Tabelle wurde die Bewertung des Risikos dieser Tätigkeiten gemäß des Nationale Antikorruptionsplanes vorgenommen.

Bereich Verwaltungspersonal (mittleres Risiko)

- Personalauswahl
- Beauftragung von externen Mitarbeitern
- Beförderungen

Bereich Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (mittleres - hohes Risiko)

- Bestimmung des Inhaltes und der Vergabemodalität
- Zuschlagskriterien
- Bewertung der Angebote
- Direktvergaben
- Verhandlungsverfahren

Bereich Vermögensverwaltung (mittleres - hohes Risiko)

- Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern
- Vermietung von Büros bzw. Wohnungen des Konsortiums

Bereich Verwaltung und Buchhaltung (mittleres Risiko)

- Erlass von Ermächtigungen und Konzessionen
- Erlass und Überprüfung von Steuerrollen
- Erlass und Überprüfung von Zahlungsanweisungen
- Einhebungen

Bereich Führung von Konsortialanlagen (mittleres - hohes Risiko)

- Auswahl Berechnungswarte
- Beauftragung und Einkäufe < € 40.000,00.- netto
- Mitgliederbetreuung

c) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Im Sinne des nationalen Planes für die Korruptionsprävention, wurden folgende Maßnahmen zur Risikoprävention definiert:

- die Verringerung der Möglichkeiten, dass sich Korruptionsfälle ereignen;
- die Erhöhung der Fähigkeiten, Korruptionsfälle aufzudecken;
- die Schaffung eines für die Korruption ungünstigen Kontextes

In der Folge werden die verschiedenen Vorbeugungsmaßnahmen für die einzelnen Risikobereiche aufgelistet:

Bereich Verwaltungspersonal (**mittleres Risiko**)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Personalauswahl	Direktor + Verwaltungsrat	Bewertung der technischen und praktischen Fähigkeiten, des Studentitels und der Arbeitserfahrung. Schaffung von Bewertungsrastern zur Bewertung der Kandidaten.
Beauftragung von externen Mitarbeitern	Direktor + Verwaltungsrat	Auswahl nur von Personal mit hohem Spezialisierungsgrad. Auswahl mittels der Überprüfung von Curriculum mit Bewertung der bereits erworbenen Erfahrung im jeweiligen Arbeitsbereich.
Beförderungen	Direktor + Verwaltungsrat	Festlegung von streng vordefinierten Kriterien für die einzelnen Arbeitsbereiche. Bewertung nach den vorgegebenen Voraussetzungen und Arbeitszielen.

Bereich Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen (**mittleres - hohes Risiko**)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Bestimmung des Inhaltes und der Vergabemodalitäten	Direktor, externer Beauftragter Pronorm, Obmänner der Gebietsausschüsse	Technische Kriterien für den Bau und Betrieb der Anlagen.
Zuschlagskriterien	Obmänner der Gebietsausschüsse, externer Beauftragter Pronorm, Vergabekommission	Die Teilnahme von mehreren Teilnehmern gewährleisten. Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises in jenen Verfahren zu bevorzugen, in welchen die Qualitätskriterien bereits von der Vergabestelle vorgegeben sind.
Bewertung der Angebote	Direktor, Mitglieder der Vergabekommission, Bewertungskommission	Rotation der Personen in den verschiedenen Vergabekommissionen durch die betroffenen Gebietsausschüsse. Definition von messbaren und bewertbaren Kriterien, welche nicht der subjektiven Ansicht der Mitglieder

		der Vergabekommission unterliegen.
Direktvergaben < € 40.000,00.- netto	Direktor, Verwaltungspersonal für den Verwaltungsbereich	Preise und Lieferbedingungen

Bereich Vermögensverwaltung (**mittleres - hohes Risiko**)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern	Direktor, Gebietsausschüsse	Schätzung durch einen befähigten Techniker, Rechtsmäßigkeit- und Sachkontrolle durch das Amt für ländliches Bauwesen LG Nr.5 Art.21.3
Vermietung von Büros bzw. Wohnungen	Verwaltungsrat	Formalisierung von Modalitäten für die Vermietung von Konsortialeigentum.

Bereich Verwaltung und Buchhaltung (**mittleres Risiko**)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
Erlass von Ermächtigungen und Konzessionen	Direktor, Verwaltungspersonal, Technischer Mitarbeiter	Überprüfung der Voraussetzungen für den Erlass von Ermächtigungen oder Konzessionen. Ausarbeitung der Ermächtigung oder der Konzession gemäß den geltenden Gesetzen und der internen Verordnungen. Sichtvermerk und Vergabe.
Erlass und Überprüfung der Steuerrollen	Direktor, Verwaltungspersonal, Zuständige Mitarbeiter	Dauernde Überprüfung des Konsortialkatasters. Erlass der Steuerrollen nach den Vorgaben des Haushaltsvoranschlags und der Beschlüsse der Konsortialorgane. Periodische Kontrollen über die Einzahlung der Steuerrollen von Seiten der Konsortialmitglieder.
Erlass und Überprüfung von Zahlungsaufträgen	Direktor, Buchhalter/in	Formalisierung der Abwicklung laut Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen. Ausarbeitung der Dokumente, welche für die Liquidierung notwendig sind. Periodische Kontrollen über die Richtigkeit der eingegangenen Dokumente.
Einhebungen	Direktor, Buchhalter/in	Formalisierung der Abwicklung laut Vorgaben der Verordnung über das Rechnungswesen. Periodische Kontrollen und Überprüfungen über die Einhebung der Beträge, welchen den Konsortialmitgliedern oder Schuldern des Konsortiums angelastet wurden.

Bereich Führung von Konsortialanlagen (**mittleres – hohes Risiko**)

Risikobereich	Verantwortliches Personal	Präventionsmaßnahmen
---------------	---------------------------	----------------------

Auswahl der Berechnungswarte	Obmann	Interne Genehmigung durch Gebietsausschuss.
Beauftragung und Einkäufe < € 40.000,00.- netto	Obmann	Beauftragung durch den Gebietsausschuss und Vorlage der Jahresabrechnung in der Gebietsvollversammlung.
Mitgliederbetreuung	Obmann	Berücksichtigung der Bewässerungsverordnung. Ausarbeitung von Betriebsordnungen. Mitgliederinformationsversammlungen und Berücksichtigung der Rundschreiben des Bonifizierungskonsortiums Vinschgau.

Der Nationale Plan für die Korruptionsprävention sieht als eine der Maßnahmen gegen Korruption das Prinzip der Rotation des Personals in den verschiedenen Bereichen mit hohem Risiko vor. Aufgrund der sehr kleinen Verwaltungsstruktur und der limitierten Anzahl des Personals, ist eine Rotation des Personals – auch aufgrund der fachlichen Qualifikation – nur in sehr wenigen Bereichen der Verwaltung möglich.

6 - ÜBERPRÜFUNGS- UND KONTROLLMODALITÄTEN

Das Bonifizierungskonsortium hat die folgenden Modalitäten für die Kontrolle, die Überwachung und Überprüfung der Antikorruptionsmaßnahmen festgeschrieben:

- interne Kontrollmechanismen: sind jene die vom Konsortialstatut von den Verordnungen über Organisation und Verwaltung des Konsortiums vorgegeben sind;
- Rotation der Auftragszuweisungen: Beauftragungen mit hohem Risiko werden, wo möglich, an verschiedene Bedienstete zugeteilt (nur sehr begrenzt möglich);
- Verhaltenskodex der Mitarbeiter: das Bonifizierungskonsortium hat einen Verhaltenskodex der eigenen Mitarbeiter erarbeitet, welcher den Inhalten des nationalen Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten entspricht. Der Inhalt des Verhaltenskodexes sowie dieses Planes muss dem gesamten Personal zur Kenntnis gebracht werden;
- Signalisierungen/Meldungen des Personals: Angestellte, die zur Kenntnis erlangen, dass es innerhalb der Körperschaft zu Interessenskonflikten und Nichteinhaltung vom Verhaltenskodex kommt, müssen dies dem Beauftragten für die Vorbeugung von Korruption (siehe Punkt 7 – Meldungen von rechtswidrigen Handlungen oder Verstößen) sofort mitteilen, unabhängig von Anzeigen an die Justizbehörde und an den Rechnungshof;
- Transparenz: Veröffentlichung aller Informationen über die Organisation und die Arbeitsabläufe, um der Öffentlichkeit einen möglichst breiten Einblick und Kontrolle der institutionellen Aufgaben der Körperschaft und über die Verwendung der öffentlichen Geldmittel zu ermöglichen;
- Ausbildung des Personals: Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption muss jedes Jahr ein Ausbildungstreffen organisieren, bei dem alle Führungskräfte und das Personal mit hohem Korruptionsrisiko teilnehmen müssen. Für die Leitung des Treffens, können auch externe Personen eingeladen werden.

7 – MELDUNG VON RECHTSWIDRIGEN HANDLUNGEN ODER VERSTÖßEN

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Nr. 179/2017 hat der Gesetzgeber einen besonderen Schutz für Bedienstete vorgesehen, welche sich zur Meldung von rechtswidrigen Handlungen oder Verstößen gegen Antikorruptionsmaßnahmen oder gegen den Verhaltenskodex entschließen (das so genannte

„Whistleblowing“). Das Gesetz schreibt vor, dass die meldende Person geschützt werden muss und dass die vertrauliche Behandlung ihrer Identität gewährleistet werden muss, um mögliche Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierungen zu verhindern.

Mit dem GvD vom 10.03.2023 Nr. 24 hat der Gesetzgeber diese Materie neu geregelt und sich der sog. „Whistleblowing-Richtlinie“ der EU Nr. 1937/2019 angepasst.

Entsprechend hat das Bonifizierungskonsortium den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und die Modalitäten zum **Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften im Bonifizierungskonsortium melden**, umgesetzt.

Die **Verstöße**, die gemeldet werden können, betreffen:

- Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- Normen der Europäischen Union (Einzelheiten siehe Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023);
- Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und Verhaltenskodex.

Ausgeschlossen sind jedoch Berichte, Beschwerden, Forderungen oder Anträge, die mit einem **persönlichen Interesse** der meldenden Person zusammenhängen, z. B. im Zusammenhang mit der Vergütung oder den Beziehungen zu Kollegen, sowie überflüssige Berichte, die auf Klatsch, Rache, Opportunismus oder Skandalisierung abzielen.

Die meldende Person muss sicher sein, dass die Informationen über Verstöße **wahrheitsgemäß und überprüfbar** sind, da er andernfalls nach dem Gesetz zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die meldende Person muss **außerdem deutlich angeben**, dass er seine Identität vertraulich behandeln und den gesetzlich vorgesehenen Schutz in Anspruch nehmen will.

Mitarbeiter, Mitglieder von Organen des Bonifizierungskonsortiums oder Dritte (z. B. Berater, Freiberufler, Praktikanten usw.) können eine Meldung auch anonym, unter **absoluter Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten** über die folgenden Kanäle übermitteln:

- schriftlich, auf elektronischem Wege durch Übermittlung einer E-Mail an die folgende Adresse: whistleblowing@bonikons.it;
- durch ein direktes Treffen mit dem Verantwortlichen für die Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen, das innerhalb eines angemessenen Zeitraums anberaumt wird.

Das Bonifizierungskonsortium garantiert die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der beteiligten Personen und der im Bericht genannten Personen sowie des Inhalts des Berichts.

Alle personenbezogenen Daten, die sich auf den Melder beziehen, **werden daher nicht an andere Personen weitergegeben**.

Es wird ausdrücklich versichert, dass das Bonifizierungskonsortium aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, keine **Vergeltungsmaßnahmen** gegen den Hinweisgeber ergreifen wird.

Darüber hinaus hat das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ folgendes veranlasst:

- das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierungen gegenüber Personen, die Meldungen durchführen;
- spezifische Sanktionen gegenüber Personen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person verstoßen, oder die Meldungen durchführen, die sich als unbegründet herausstellen.

8 – PROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Gesetzes 190/2012 wurde das GvD 33/2013 erlassen, mit welchen neuen Verpflichtungen im Bereich Veröffentlichung und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen eingeführt werden. Dieses sieht unter anderem die Ausarbeitung eines spezifischen „Programmes über die Transparenz und Integrität“ vor, welches im Sinne der Bestimmungen des GvD Nr. 97/2016 einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Dreijahresplanes für die Korruptionsprävention bildet. Durch diese Maßnahme soll ein umfangreicher Überblick über die Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften und

den effizienten Einsatz der Mittel gegeben werden.

8.1 Die Transparenz

Laut Art. 1 des GVD Nr. 33/2013 versteht man unter „Transparenz“ die vollständige Veröffentlichung aller Informationen über die Organisation und die Arbeitsabläufe öffentlicher Körperschaften, um einen möglichst breiten Einblick und Kontrolle der institutionellen Aufgaben der Körperschaft und über die Verwendung der öffentlichen Geldmittel zu ermöglichen. Unbeschadet der Bestimmungen über das Staatsgeheimnis, das Amtsgeheimnis, die statistische Anonymität und den Schutz der persönlichen Daten, soll die Transparenz die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Gleichheit, Unparteilichkeit, effizienten Verwaltung, gezielten und verantwortungsvollen Verwendung der finanziellen Mittel, vollständigen und aufrichtigen Ausübung des Dienstes, im Dienste des Staates, garantieren. Transparenz steht als Garant für individuelle und kollektive Freiheit und der Rechte des Einzelnen. Sie trägt zu einer effizienten und offenen Verwaltung bei, im Dienste des Bürgers.

In der Verwaltung wird die Transparenz durch die „Offenlegung“ (Art. 2 Abs. 2 GVD Nr. 33/2013) garantiert. Diese beruht auf der Veröffentlichung von Dokumenten, Daten und Informationen über die Organisation und Dienstleistung der verschiedenen Körperschaften auf der jeweiligen institutionellen Homepage.

Diese Informationen müssen in einem offenen Format laut Art. 68 des GVD Nr. 82/2005 veröffentlicht werden. Weiters muss die Stichhaltigkeit der veröffentlichten Daten im Hinblick auf Integrität, Aktualität, einfache Auffindung, Verständlichkeit und den Gleichlaut mit den Originaldokumenten gewährleistet sein.

Mit dem GVD Nr. 97 vom 25.05.2016 hat der Gesetzgeber durch die Einführung internationaler Standards, bekannt als „Freedom of information act“ (FOIA), die Transparenz im Sinne eines freien Aktenzuganges durch die Bevölkerung bestärkt und ausgeweitet.

Aktenzugang:

Um die Zielsetzungen des GVD Nr. 33/2013 zu erreichen, hat der Gesetzgeber das Recht auf „Akteneinsicht“ eingeführt (Art. 3). Diese garantiert jedem Bürger das Recht auf die Einsichtnahme, die Verwendung und Weiterverarbeitung der Dokumente und Informationen, welche veröffentlichungspflichtig sind.

Konkret wurde mit Art. 5 des GVD Nr. 33/2013 der „Aktenzugang“ ins Leben gerufen, welcher es jedem Bürger einfach und kostenlos ermöglichen soll, veröffentlichungspflichtige Dokumente, Daten und Informationen anzufordern, falls diese nicht ordnungsgemäß offengelegt wurden.

Mit dem GVD Nr. 97 vom 25.05.2016 wurde dieser Aktenzugang auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltungen ausgedehnt (mit Ausnahme der unter Art. 5/Bis des GVD 97/2016 aufgelisteten Bereiche), ohne dass der Antragsteller ein spezifisches Interesse hierfür vorweisen muss.

Das Ansuchen um Aktenzugang kann von jedem Bürger ohne Einschränkung und ohne Begründung erfolgen. Es ist an folgende Anschrift zu richten:

Der Verantwortliche für die Transparenz :	Direktor Gottfried Niedermair
	Bonifizierungskonsortium Vinschgau
	Zerminigerstraße 12
	I – 39028 Schlanders
	0473 73 00 32
	direktion@bonikons.it

8.2 Inhalt des Programmes

Dieses Programm enthält die Maßnahmen zur Erreichung der folgenden Ziele:

- a) Ein angemessenes Maß an Transparenz;
- b) Schaffung einer Kultur der Gesetzlichkeit und Integrität.

Das Programm enthält Maßnahmen über die Veröffentlichungsverpflichtungen und die Arbeitsabläufe zur Gewährung eines kontinuierlichen und regulären Datenflusses. Es legt die Modalitäten, die zeitlichen Abläufe, die Mittel und die Maßnahmen fest, welche eine effiziente, gesetzliche und angemessene Transparenz und Integrität der Verwaltung garantieren.

Die Maßnahmen dieses Programmes stehen in engem Zusammenhang mit den Maßnahmen des Antikorruptionsplanes und sind daher integrierender Bestandteil dieses Planes.

8.3 Der Verantwortliche für die Transparenz

Die grundlegenden Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz sind:

1. Kontrolle über die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht durch das Bonifizierungskonsortium und Garantie für eine komplette, verständliche und rechtzeitige Offenlegung der Informationen;
2. Dem Präsidenten des Konsortiums, bzw. dem Präsidenten der nationalen Antikorruptionsbehörde, eventuelle Fälle von unvollständiger bzw. unterlassener Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Dokumenten und Informationen mitzuteilen;
3. Die Aktualisierung des Programmes vorzunehmen, wobei spezifische Überwachungsmaßnahmen und angemessene Informationen des Personals über die Veröffentlichungspflichten vorzusehen sind;
4. Den freien Aktenzugang zu garantieren und zu überwachen.

8.4 Transparente Verwaltung

Auf der institutionellen Homepage des Bonifizierungskonsortiums befindet sich die Sektion „Transparente Verwaltung“, mittels welcher der Öffentlichkeit alle vom Art. 10 Abs. 8 des GVD Nr. 33/2013 vorgesehenen Informationen im offenen Format zugänglich gemacht werden.

Die Autonome Region Trentino Südtirol hat mittels Regionalgesetz Nr. 10 vom 29.10.2014 für die der Region unterstehenden öffentlichen Körperschaften, eigene Bestimmungen über die zu veröffentlichenden Daten und Informationen erlassen, wobei für kleinere Körperschaften (wie z.B. die Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern) einige Erleichterungen und Vereinfachungen vorgesehen wurden. In Anwendung des Art. 48 des Landesgesetzes Nr. 5 vom 28.09.2009 (Landesgesetz über die Bonifizierung), kommt auch das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ in den Genuss dieser Erleichterungen, welche mit dem R.G. Nr. 10 vom 29.10.2014 festgelegt wurden.

Für die Ausarbeitung und Umsetzung des Programmes für die Transparenz im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen, wurden die Anleitungen der nationalen Behörde ANAC laut Beschluss Nr. 50 vom 04.07.2013 - in geltender Fassung - angewandt.

In Anbetracht der speziellen Eigenheit der genossenschaftlich organisierten öffentlichen ökonomischen Körperschaften, wie es die Bonifizierungskonsortien sind, stellen auch die vom nationalen Verband ANBI mittels Rundschreiben Nr. 30 vom 27.10.2014 erstellten Kriterien, auf die Bonifizierungskonsortien anwendbare Grundlage dar.

8.4.1 Initiativen zur Veröffentlichung der Transparenz:

a) Das Web Portal

Die institutionelle Webseite des Konsortiums ist das fundamentale Mittel zur Veröffentlichung der

Transparenz, mit welchem die Körperschaft die bestmögliche Offenlegung der eigenen Verwaltungstätigkeit kommunizieren kann und auch mit den Mitgliedern und den anderen öffentlichen Ämtern einfach und kostengünstig in Kontakt zu treten und das eigene Image nach Außen effizient und bestmöglich zu präsentieren.

Um diese Transparenz zu gewährleisten, hat das Bonifizierungskonsortium schon seit Langem einen institutionellen Internetauftritt, welcher hierzu bestmöglich genutzt werden soll.

b) Das elektronische Postfach

Das Bonifizierungskonsortium verfügt über eine zertifizierte E-Mail-Adresse. Diese ist auf der institutionellen Homepage ersichtlich. Weiters sind hier auch die elektronischen Postfächer, die Telefon und Faxverbindungen aller Ämter des Bonifizierungskonsortiums auffindbar.

8.4.2 Umsetzung des Programmes:

Die Struktur der Informationen, welche auf der institutionellen Homepage zu veröffentlichen sind, wird von der Tabelle laut Anlage 1 des GVD Nr. 33/2013 vorgegeben (mit nachträglichen Änderungen laut GVD 97/2016).

Der Gesetzgeber hat diese Struktur der Sektion „Transparente Verwaltung“ in Untersektionen erster und zweiter Ebene unterteilt, in welchen die Dokumente und Informationen veröffentlicht werden müssen. Die Benennung der Untersektionen ist laut Tabelle nach Anhang 1 zum GVD Nr. 33/2013 vorzunehmen.

Die Anlage 2 zum vorliegenden Dreijahresplan zur Korruptionsprävention enthält die Tabelle mit den zu veröffentlichenden Daten. Die dort aufgelisteten Untersektionen wurden unter Berücksichtigung der Leitlinien der nationalen Behörde ANAC und des Rundschreibens Nr. 30 vom 27. Oktober 2014 des Verbandes ANBI, eben aufgrund dieser Bestimmungen laut Tabelle 1 des GVD 33/2013 erstellt.

Die Struktur ist in 3 Kolonnen unterteilt mit folgenden Daten:

Kolonne A = Untersektion 1. Ebene

Kolonne B = Untersektion 2. Ebene

Kolonne C = gesetzlicher Verweis

8.4.3 Organisation der Arbeiten

Art. 43, Abs. 3 des GVD Nr. 33/2013 sieht vor, dass die verantwortlichen Führungskräfte der Ämter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Veröffentlichung aller verpflichtenden Dokumente und Informationen vornehmen.

Nachdem das Bonifizierungskonsortium „Vinschgau“ aufgrund seiner Personalstruktur nur eine sehr limitierte Anzahl von Verwaltungspersonal aufweist, wird die Veröffentlichungspflicht der Informationen und Dokumente an den Verantwortlichen für die Transparenz übertragen.

8.4.4 Aktualisierungen

Laut GVD Nr. 33/2013 muss die Aktualisierung der veröffentlichungspflichtigen Informationen und Daten „rechtzeitig“ erfolgen.

Der Gesetzgeber hat aber keinen konkreten Zeitrahmen festgelegt, was zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann.

Um eine einheitliche Auslegung dieser Bestimmung zu garantieren, legt das Bonifizierungskonsortium fest, dass die „rechtzeitige“ Aktualisierung der Daten und Dokumente im Sinne des GVD Nr. 33/2013 innerhalb 30 Tage nach Verfügbarkeit erfolgen muss.

9 – SANKTIONEN

Neben den Sanktionen, welche im Sinne des Straf- und Zivilgesetzbuches für Korruption vorgesehen sind, kommen auch die Strafen im Sinne des Gesetzes 190/2012 – Art. 1 – Absatz 13 und 14 (wiederholte Übertretungen), sowie Art. 33 (unterlassene Veröffentlichung auf der Webseite), Art. 44 (Übertretung der Bestimmungen des Verhaltenskodex) und Art. 46 und 47 des D.lgs. 33/2013 zur Anwendung.

10 - AKTUALISIERUNG DES DREIJAHRESPLANES ZUR KORRUPTIONS-PRÄVENTION

Der Inhalt des vorliegenden Planes zur Korruptionsprävention wird in jährlichen Abständen (innerhalb 31. Jänner) aktualisiert, oder auch außerhalb dieser Fälligkeiten, sofern dies durch eventuelle Abänderungen der Gesetzesbestimmungen oder der internen Verwaltungsabläufe erforderlich wird.

Der vorliegende Plan ist die Fortschreibung des Planes zur Korruptionsprävention 2023 – 2025, welcher vom Verwaltungsrat des Bonifizierungskonsortiums mit Beschluss Nr. 03 vom 30.01.2023 genehmigt wurde.

11 - VERÖFFENTLICHUNG DER ANTIKORRUPTIONSMASSNAHMEN

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention muss dem gesamten Personal des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ zur Kenntnis gebracht und an der Anschlagtafel sowie auf der Webseite des Konsortiums veröffentlicht werden.

Dem Personal, welches zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Planes im Dienst ist, wird deren Umsetzung mittels spezifischer Veranstaltungen bekanntgegeben. Das gesamte Personal ist verpflichtet den Plan zur Gänze durchzulesen und deren Kenntnisnahmen zu deklarieren.

Der vorliegende Plan zur Korruptionsprävention wird auf der Webseite des Bonifizierungskonsortiums „Vinschgau“ unter dem Abschnitt „Transparente Verwaltung“ in der Untersektion „Sonstige Inhalte“ - „Korruption“ - veröffentlicht.